



Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“	S. 1
1.2	Bekanntmachung Erneuerung der A 24 zwischen AS Neuruppin (m) bis AS Kremmen (o) hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken	S. 3
1.3	Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F	S. 4

Ende des amtlichen Teils

1. Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

- Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: Fontanestadt Neuruppin - Der Bürgermeister -

Gemeinde: Fontanestadt Neuruppin

Stimmkreis: 3, Ostprignitz-Ruppin

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben

fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

7. Januar 2016 bis zum 6. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

(BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **6. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **7. Juli 2000** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 06. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin - Bürgerbüro -	Montag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Dienstag 08.00 Uhr - 17.30 Uhr Donnerstag 08.00 Uhr - 17.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr - 13.00 Uhr zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Mittwoch, 06. Juli 2016 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Voll-

macht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 6. Juli 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

1. die **Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

2. den aktuellen Windkrafteerlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr. Winfried Ludwig
Wilmsdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Rainer Ebeling
Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Wolfgang Loof
Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf
OT Lindow

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Neuruppin, den 11.11.2015

Die Abstimmungsbehörde

Golde
Bürgermeister

1.2 Bekanntmachung Erneuerung der A 24 zwischen AS Neuruppin (m) bis AS Kremmen (o)

hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Hohen Neuendorf,
Dienststätte Stolpe 18.11.2015

Bekanntmachung

Erneuerung der A 24 zwischen AS Neuruppin (m) bis AS Kremmen (o)

hier: Duldung von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, durch ihren Dienstleister, die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, die A 24 im Rahmen eines ÖPP-Projektes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erneuern. Um das angegebene Bauvorhaben ordnungsgemäß vorzubereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

vom **04.01.2016** bis zum **19.02.2016**

Vorarbeiten durchgeführt werden, und zwar:

Vermessungsarbeiten

Folgende Grundstücke im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind betroffen:

Stadt Neuruppin

Gemarkung Bechlin, Flur 2:

135, 137,

Gemarkung Stöffin, Flur 2:

24/2, 95, 98, 97,

Gemarkung Stöffin, Flur 3:

20, 22, 21, 23, 6/5, 24, 25, 26, 29, 27, 36, 3, 28, 6/5, 34, 35, 33, 32, 31, 30, 1/3, 2/1, 2/2, 16, 1/2,

Gemarkung Stöffin, Flur 1:

35, 218, 231, 230, 261, 6, 33, 4, 18, 219, 5, 190/6, 190/4, 190/5, 275, 305, 192/1, 302, 185/4, 269, 186/1, 256, 188/4, 290, 268, 252, 253, 183/2, 183/3, 250, 168/4, 167/3, 167/2, 162/3, 162/2, 263, 162/2, 162/3, 127, 248, 249, 160/2, 160/3, 159/2, 128/3, 128/2, 262, 244, 245, 265, 264.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern Brandenburg auf Antrag des Landesbetriebes Straßenwesen die Entschädigung fest. Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Stolpe, Dezernat Planung BAB
Stolpe, an der Autobahn A 111
16540 Hohen Neuendorf.

Anja Becher
Dezernat Planung BAB

1.3 Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F

Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung
Halenbeck
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flur-
neuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Halenbeck, Verf. Nr. 4003F

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes des Bodenordnungs-
verfahrens Halenbeck findet für die Teilnehmer und Nebenbeteilig-
ten durch Auslegung seiner Bestandteile in der Zeit vom

**26.01. bis 28.01.2016 jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck,
Pritzwalker Str. 40
(Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Bodenord-
nungsplan erteilt.

II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet für die Teil-
nehmer und Nebenbeteiligten in der Zeit vom

**09.02. bis 11.02.2016 jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr,
in 16945 Halenbeck-Rohlsdorf, GT Halenbeck,
Pritzwalker Str. 40
(Dorfgemeinschaftshaus)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungs-
termin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche
Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss
öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Bodenordnungsplan
müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin
oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zu-
ständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung/Flurbereinigung
Halenbeck
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e
16816 Neuruppin**

erhoben werden.

Neuruppin, den 16.11.2015

gez. Banse
Fachvorstand

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.